

# WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*  
Peter Winkler Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi Massimo Moser  
Andrea Tinti Michael Schieder  
Carla Kaufmann  
**Rechtsanwalt - avvocato**  
Chiara Pezzi  
**Mitarbeiter - Collaboratori**  
Karoline de Monte Iwan Gasser  
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher  
Julia Maria Graf

<b>Nummer:</b>	07
<b>vom:</b>	2026-01-20
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

## ***Rundschreiben***

An alle Detailhändler und gleichgestellte

### **Meldung der Tageseinnahmen: auf Angabe der Zahlungsdaten und -mitteln achten**

#### **Zusammenfassung:**

Während für die Vernetzung der Registrierkasse mit den POS-Geräten noch bis voraussichtlich März 2026 zu warten ist, gelten ab dem 1. Januar 2026 bereits die neuen Strafen für die unterlassene, verspätete oder **fehlerhafte** Übermittlung der Tagesumsätze in Höhe von 100 Euro pro Übermittlung, bis zu 1.000 Euro pro Quartal, die auch die nicht korrekte Speicherung und Übermittlung elektronischer **Zahlungsdaten** (z. B. Angabe POS-Zahlung statt Barzahlung oder umgekehrt) betreffen. Es ist daher erforderlich, die Zahlungen korrekt zu erfassen; eventuelle Fehler können, wenn rechtzeitig entdeckt, storniert und korrigiert werden.

Bekanntlich<sup>1</sup> gelten ab dem 1.1.2026 unter anderem **neue Verwaltungsstrafen**<sup>2</sup> für die Übermittlung **unvollständiger oder unrichtiger** Daten der Tagesumsätze. Unter anderem wird hierfür eine Verwaltungsstrafe von **100 Euro** für jede Übermittlung der Tagesumsätze verhängt (jedoch innerhalb der Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Quartal), wenn der Verstoß keinen Einfluss auf die korrekte Abrechnung der Mwst. hatte.

Diese Strafen gelten daher auch bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur Speicherung und Übermittlung elektronischer **Zahlungsdaten-/Form** (z. B. Angabe „Barzahlung“ bei einer **Zahlung die anstatt über POS erfolgt ist**).

Während für die Vernetzung der Registrierkasse mit den POS-Geräten<sup>3</sup> noch auf die Zurverfügungstellung des Webdienstes der Steuerbehörde abgewartet werden muss, der voraussichtlich **Anfang März 2026** zur Verfügung stehen wird, treten die neuen genannten Verwaltungsstrafen, wie kürzlich klargestellt wurde, bereits am **1. Januar 2026** in Kraft<sup>4</sup>.

Vergewissern Sie sich also, dass auch die **Daten der elektronischen Zahlungen** (durch Kunden) korrekt durch die verwendeten Zahlungsinstrumente (POS) eingegeben und im Zuge der täglichen Übermittlung der Tageseinnahmen komplett und zeitnah gespeichert werden<sup>5</sup>, damit diese dann mit den Tageseinnahmen<sup>6</sup> täglich an die Agentur der Einnahmen übermittelt wer-

1 Siehe unser Rundschreiben 16/2025 Punkt 19 und 93/2025

2 Ergänzung von Art. 11, Abs. 2-quinquies und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 471/97

3 Siehe unser Rundschreiben 93/2025.

4 Parlamentarische Anfrage vom 16. Dezember 2025 Nr. 5-04808

5 Gemäß Anweisungen der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 424470/2025

6 Art. 2 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 127/2015

den.

In dieser Hinsicht erinnern wir an folgendes<sup>7</sup>:

- damit die Speicherung der **elektronischen Zahlungsdaten** möglich ist, muss im Handelsdokument (vormaliger Kassenbeleg) der Betrag und die verwendete **Zahlungsart angegeben werden** (bar oder POS usw.)
- die Übermittlung erfolgt täglich in aggregierter Form, in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die bereits für die Übermittlung der Einnahmen gelten.

Die nicht korrekte Angabe des Zahlungsmittels (z. B. Angabe „Barzahlung“ bei einer Zahlung die anstatt über POS erfolgt ist), auch wenn sie auf einen unverschuldeten Fehler des Detailhändlers oder auf Wunsch des Kunden zurückzuführen ist, stellt einen strafbaren Verstoß dar<sup>8</sup>.

Die Finanzverwaltung hat jedoch klargestellt, dass in solchen Fällen, wenn der Fehler rechtzeitig festgestellt wird, das Handelsdokument gemäß den bereits vorgesehenen Verfahren storniert und korrigiert werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Stefan Sandrini*

<sup>7</sup> Verordnung der Agentur der einnahmen Nr. 424470/2025

<sup>8</sup> Parlamentarische Anfrage vom 16. Dezember 2025 Nr. 5-04808